

III/32.10.20 – Bu
28.03.2022

Ergänzung zur Vorlage DS-Nr. 2022/0246 vom 14.03.2022

TOP 2 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Troisdorf am 29.03.2022

Unter der o.a. Vorlage wurden die nachfolgend genannten 5 verkaufsoffenen Sonntage zur Beratung eingebracht:

1. 08.05.2022 anlässlich der Veranstaltung „20. Familienfest“
2. 04.09.2022 anlässlich der Veranstaltung „2. TROISDORF VEREIN(T)“
3. 09.10.2022 anlässlich der Veranstaltung „2. Der Herbstmarkt“
4. 27.11.2022 anlässlich des Weihnachtsmarktes „14. Winterwald“
5. 15.05.2022 anlässlich der Veranstaltung „18. Sieglarer Ochsenfest“

Bis zur abschließenden Erstellung der Vorlage am 14.03.2022 fehlte noch die Stellungnahme von ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen, Hans-Böckler-Platz 9, 50672 Köln

Die Stellungnahme wurde bis zum 21.03.2022 angekündigt und zu diesem Datum auch zugesendet.

Seitens ver.di wird der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung, hinsichtlich der vorgenannten verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf, abgelehnt.

Die Stellungnahme ver.di ist als Anlage beigelegt.

Der Auffassung ver.di kann seitens der Verwaltung nicht gefolgt werden.

Aktuell ist seitens der Verwaltung eine erweiterte Ausführung der Sachverhaltsdarstellung als Stellungnahme in Arbeit, die ver.di noch in diese Woche zugestellt wird.

Ver.di erhält mit dieser erweiterten Ausführung der Sachverhaltsdarstellung, die Gelegenheit die ablehnende Haltung zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtgebiet Troisdorf 2022, zu überdenken.

Mit Fristsetzung bis zum 08.04.2022 erhält ver.di somit erneut Gelegenheit sich zu äußern, sodass dem Rat der Stadt Troisdorf die erneute Stellungnahme zur Entscheidungs- und Willensbildung zur Ratssitzung am 26.04.2022 vorliegt.

Grundsätzlich wird seitens der Verwaltung jedoch mitgeteilt, dass man weiterhin davon überzeugt ist, dass die geplanten verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf 2022, den Anforderungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW, in vollem Umfang entsprechen. In der erweiterten Stellungnahme an ver.di wird dies auch nochmals verdeutlicht.

In Vertretung



Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlagen:

21.03.2022 – Stellungnahme ver.di verkaufsoffene Sonntage Troisdorf 2022 (6 Seiten)



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
z.Hd. Herr Andreas Buhr
Postfach 1761
53827 Troisdorf

Geschäftsführung

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Britta Munkler
Stellv.
Bezirksgeschäftsführerin

Telefon: 0221 / 48 55 80
Durchwahl: 443
Telefax: 309
PC-Fax: *
Mobil:
britta.munkler@verdi.de
kbl.verdi.de

Datum 21.03.2022
Ihr Zeichen: 32.10.20-Bu
Unsere Zeichen 0445/BGF/bm

Vorab per Mail

**Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis
gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)
hier: Verkaufsoffene Sonntage auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Buhr,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für die
Öffnung von Verkaufsstätten in Troisdorf im Jahr 2022 nehmen wir wie folgt
Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten
des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit
ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und
politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage
von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der
Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat
dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der
Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse
potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in
Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der
völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und
der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach
§§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher
bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und

IBAN DE36500500000082001405
BIC-Code HELADEFXXX

*Festnetzpreis 14 ct/min,
Mobilfunkpreise maximal
42 ct/min

Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1

LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“.

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris.

Dies erfordert zunächst eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist.

„Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht

auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 – 25

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von besonderen Veranstaltungen:

„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>).“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 26.

Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition rechtfertigen es also nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.

Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 39, juris.

In diesem räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist grds. durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln. Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfindet, bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW nur im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen.

„Gerade bei Veranstaltungen, die einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, ist diese Vermutungsregel verfassungsrechtlich ohne Verletzung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie auf Grund ihrer konkreten Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten Veranstaltungsbereich maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen begrenzten Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen

Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in angrenzenden und entfernteren Bereichen gewahrt bleibt.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u. a. –, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 187; OVG NRW, Beschluss vom 25.4.2019 – 4 B 517/19.NE –, juris, Rn. 41; siehe hierzu auch BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 –, BVerwGE 153, 183 = juris, Rn. 22.

Die durch die Vermutungsregelung mögliche Vereinfachung der den örtlichen Ordnungsbehörden aufgegebenen Prüfung eines Sachgrundes von hinreichendem Gewicht ergibt sich nur dann, wenn sich die Ladenöffnung räumlich und zeitlich im Wesentlichen an der Veranstaltung orientiert. In Fällen dieser Art trägt die durch die Veranstaltung vorgegebene Begrenzung nach Auffassung des Landesgesetzgebers die auch vor dem Hintergrund der zu wahren Wettbewerbsneutralität und mit Blick auf die Durchbrechung der Sonn- und Feiertagsruhe verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Rechtfertigung in sich.

b) Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich von der Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung zur Nachweiserleichterung hingegen nicht mehr ein.“

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 – 4 D 36/19.NE –, Rn. 63 - 66, juris

Diese Beschränkung der Vermutungsregel in der Rechtsprechung des OVG NW hat durch das BVerwG eine weitere Beschränkung erfahren, als die Vermutungsregel nur in typischen Fallkonstellationen gelten könne. In atypischen Fällen sei eine Besucherprognose erforderlich: „Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher die Zahl der Veranstaltungsbesucher überwiegt. Solche Indizien können sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 3/19 –, BVerwGE 168, 356-368, Rn. 25.

Zusammengefasst lassen sich also drei Bereiche unterscheiden: das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung, in denen eine Ladenöffnung bei Veranstaltungen zulässig ist, die einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen, sofern nicht aufgrund der Verkaufsfläche eine Besucherprognose

erforderlich ist. Daran anschließend der Bereich, in dem die Veranstaltung als solche für die Besucher erkennbar ist. Hier ist stets eine Besucherprognose erforderlich. Schließlich ein Bereich, in dem der Bezug zur Veranstaltung nicht mehr erkennbar ist. Hier sind Ladenöffnungen nur ausnahmsweise bei Veranstaltungen von nationaler Bedeutung zulässig.

Voraussetzung einer Abschätzung des Besucherinteresses an der Veranstaltung ist die konkrete Beschreibung der Veranstaltung. Die Beschreibung muss so konkret sein, dass sie eine Abschätzung des Besucherinteresses zulässt.

■ Diese Beschreibung der Veranstaltung ist auch aus Gründen der Normenklarheit und der Bestimmtheit der ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich. Denn es muss hinreichend bestimmt sein, welche Veranstaltung in welcher Ausgestaltung tatbestandliche Voraussetzung der Ladenöffnung ist. Denn findet die Veranstaltung nicht in der vom Ordnungsgeber vorausgesetzten Art und Weise statt, sind auch die Voraussetzungen Ladenöffnung nicht gegeben, Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. September 2020 – 4 B 1331/20.NE – , Rn. 4, juris.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG und des OVG NW ist für die Öffnung in Troisdorf-Mitte eine vergleichende Besucherprognose erforderlich. Denn die Öffnung bezieht sich auf Bereiche der Stadt Troisdorf mit einem beträchtlichen Einzelhandelsangebot, darunter das Einkaufszentrum Galerie Troisdorf mit 8.800 qm Verkaufsfläche. Hier kann die Vermutung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG nicht eingreifen.

Durch eine Prognose muss festgestellt werden, „die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen.“ Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07. Januar 2022 – 4 B 2000/21.NE –, Rn. 16, juris. Eine solche Prognose liegt nicht vor. Es fehlt an einer Abschätzung des Kundeninteresses.

An die Besucherzahlen der Veranstaltungen in der Vergangenheit kann darüber hinaus kaum angeknüpft werden, da die Veranstaltungen mit einer Ladenöffnung verbunden waren. Auch das ist in der Rechtsprechung anerkannt:

„Die von der Antragsgegnerin insoweit aufgestellte Prognose, dass mit 4.000 bis 5.000 Besuchern zu rechnen sei, entbehrt -wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - einer tragfähigen Grundlage, da die zugrunde gelegten Besucherzahlen stets Sonntage betrafen, an denen auch die Geschäfte geöffnet waren. Eine tragfähige Prognose, inwieweit diese



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Besucher gerade durch den Trödelmarkt angezogen wurden, lässt sich auf dieser Basis nicht erstellen."

(Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 07. Oktober 2016 – 8 B 2540/16 –, Rn. 28, juris)

„Insoweit haben die aus den Vorjahren berichteten Besucherzahlen des Weinfestes, selbst wenn sie sachlich richtig sein sollten, nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft. Denn das Fest war bislang stets mit einer Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte verbunden. Eine verlässliche Einschätzung dazu, welchen Besucherstrom die Veranstaltung für sich genommen auslöste, lässt sich deshalb auf der Grundlage der Besucherzahlen aus den Vorjahren kaum treffen.“

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15. August 2016 – 4 B 887/16 –, Rn. 54, juris.

Deshalb ist der Antrag auf Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung abzulehnen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler
(stv. Bezirksgeschäftsführerin)